

S a t z u n g

des Konvents der ordentlichen und
ausserordentlichen Professoren der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

- beschlossen in der Versammlung aller
Lehrstuhlinhaber vom 12.5.1970 -

§ 1 Zusammensetzung, Gliederung

- (1) Dem Konvent gehören gemäss § 72 Abs.1 i.V. mit § 76 Abs.2 der Grundordnung alle ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie diejenigen Emeriti an, die ihren Lehrstuhl vertreten (Universitätskonvent der Professoren).
- (2) Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren jeder Fakultät bilden einen Teilkonvent (Fakultätskonvent der Professoren).

§ 2 Organisation der Fakultätskonvente

- (1) Der Fakultätskonvent wählt für die Amtsperiode der Fakultätskonferenz einen Sprecher und seine Vertreter. Hat eine solche Wahl noch nicht stattgefunden oder sieht der Fakultätskonvent von einer Wahl ab, so ist Sprecher des Fakultätskonvents jeweils derjenige Vertreter der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren in der Fakultätskonferenz, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Er wird durch die übrigen Vertreter in der Fakultätskonferenz in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl vertreten. Im Falle der Stimmgleichheit ist, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die vom Wahlausschuss festgestellte Reihenfolge massgebend. Andernfalls entscheidet das an Lebensjahren älteste Mitglied durch das Los.
- (2) Tritt der Sprecher von seinem Amt zurück, so wählt der Fakultätskonvent einen neuen Sprecher und seine Vertreter. Bis zur Neuwahl bleibt der Sprecher im Amt.

- (3) Der Sprecher beruft den Fakultätskonvent mindestens einmal im Semester, sonst auf Antrag eines Mitglieds ein und leitet ihn.
- (4) Der Fakultätskonvent ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Kommt für eine Wahl eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Fakultätskonvent kann auf Fakultätsebene als Wahl- oder Nominierungsgremium für Ämter in der Selbstverwaltung der Universität wirken. Er stellt insbesondere einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Fakultätskonferenz auf (Konventsliste).
- (6) Im Rahmen der Beschlüsse des Fakultätskonvents vertritt der Sprecher die Interessen der Mitglieder im Universitätskonvent, in der Fakultät und Universität.

§ 3 Organisation des Universitätskonvents

- (1) Organe des Universitätskonvents sind der Vorsitzende, der Konventsrat und das Plenum.
- (2) Der Konventsrat ist das beschliessende Organ des Universitätskonvents. Er besteht aus den Sprechern der Fakultätskonvente und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Sprecher anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Sprecher; Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Kommt für eine Wahl eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Konventsrat kann auf Universitätsebene als Wahl- oder Nominierungsgremium für Ämter in der Selbstverwaltung der Universität wirken. Er stellt insbesondere je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zum Senat und zum Grossen Senat auf (Konventsliste) und kann Vertreter für inner- und ausseruniversitäre Gremien nominieren und entsenden, die ihm in regelmässigen Abständen über ihr Wirken berichten.

- (4) Der Vorsitzende und ein oder mehrere Vertreter werden vom Konventsrat gewählt. Er beruft den Konventsrat mindestens einmal im Semester, sonst auf Antrag von drei Sprechern ein und leitet ihn. Im Rahmen seiner Beschlüsse vertritt er die Interessen der Mitglieder in der Universität, gegenüber der Hochschulverwaltung und in überregionalen Gremien. §§ 26 und 43 der Grundordnung (freies Mandat in den Kollegialorganen) bleiben unberührt.
- (5) Das Plenum besteht aus allen Mitgliedern des Universitätskonvents. Es wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, wenn er in einer Frage von weitreichender Bedeutung eine allgemeine Meinungsbildung für erforderlich hält, sonst auf Antrag von fünf Sprechern oder von 30 Mitgliedern. Das Plenum kann mit der Mehrheit der Anwesenden Resolutionen fassen.

§ 4 Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen aller Gremien sind nichtöffentlich.

§ 5 Beschlussfassung über die Satzung, Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung wird erstmals in einer Versammlung aller Lehrstuhlinhaber beschlossen, zu der unter Versendung des Satzungsentwurfs eingeladen worden ist.
- (2) Über Änderungen der Satzung entscheidet das Plenum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Änderung bedarf gemäss § 72 Abs.3 GO der Genehmigung des Senats.

Vom Senat am 11. November 1970 gemäss § 72 Abs.2 GO genehmigt.

Aushang Beginn: 24. November 1970
Ende: 22. Dezember 1970